Lizenzvertrag

für die kommerzielle Nutzung des Fonts der Deutschschweizer Basisschrift für Produkte mit Zielmarkt Ausland

Parteien

Lizenzgeberin: **Nordwestschweizer Erziehungsdirektorenkonferenz (NW EDK)**
Ostschweizer Erziehungsdirektoren-Konferenz (EDK-Ost)
Zentralschweizer Erziehungsdirektoren-Konferenz (BKZ)
vertreten durch
BKZ Geschäftsstelle
Arthur Wolfisberg
Zürichstrasse 12, 6004 Luzern

Lizenznehmerin:

1 Vertragsgegenstand

Die Lizenzgeberin räumt der Lizenznehmerin ein nicht ausschließliches, nicht übertragbares Recht zur Nutzung der Deutschschweizer Basisschrift in folgendem Umfang ein:

a. Die Lizenznehmerin ist berechtigt, den Font der Deutschschweizer Basisschrift herunterzuladen und ausschliesslich auf eigenen Geräten zu installieren.
b. Die Lizenznehmerin ist berechtigt, den Font der Deutschschweizer Basisschrift für Print-Produkte mit Zielmarkt Ausland und allenfalls auch Zielmarkt Schweiz zu verwenden.
c. Die Lizenznehmerin ist berechtigt, den Font der Deutschschweizer Basisschrift für elektronische Medien mit Zielmarkt Ausland und allenfalls auch Zielmarkt Schweiz zu verwenden. Die Lizenznehmerin entscheidet, ob sie b. und/oder c. nutzen will.

2 Pflichten der Lizenznehmerin

Bei der Nutzung der Deutschschweizer Basisschrift durch die Lizenznehmerin gilt:

a. Die Deutschschweizer Basisschrift darf nur für die unter Ziffer 1 aufgeführten Zwecke verwendet werden.
b. Jegliche Abänderung des Font der Deutschschweizer Basisschrift ist untersagt.

c. Jegliche Weitergabe des Font der Deutschschweizer Basisschrift ist untersagt, mit Ausnahme der Verwendung in den unter Ziffer 1 beschriebenen Produkten.
d. Die Lizenznehmerin kennzeichnet alle Produkte, welche die Deutschschweizer Basisschrift enthalten, mit dem Urheberrechtshinweis der Lizenzgeberin „**NW EDK / EDK-Ost / BKZ“.**
e. Die Lizenznehmerin informiert die Lizenzgeberin darüber, in welchen Produkten sie die Deutschschweizer Basisschrift verwendet.

3 Pflichten der Lizenzgeberin

Die Lizenzgeberin stellt den elektronischen Font der Deutschschweizer Basisschrift auf der Homepage www.basisschrift.ch zum Download bereit.

Für das Funktionieren der Schriften-Software wird keine Haftung übernommen.

4 Urheberrecht

Die Lizenznehmerin anerkennt, dass der Font der Deutschschweizer Basisschrift nach dem Schweizer Urheberrecht und der Begriff „Deutschschweizer Basisschrift“ nach dem Schweizer Markenrecht geschützt sind.

Die Lizenzgeberin gewährleistet, dass keine Rechte Dritter an der Schriften-Software bestehen.

5 Vergütung

Die Gebühr für die in Ziffer 1 eingeräumten Rechte (Lizenz) beträgt einmalig Fr. 300 und berechtigt zur Verwendung der Schrift entweder im Print- oder im elektronischen Bereich.

Bei einer Verwendung sowohl im Print- wie im elektronischen Bereich beträgt die Gebühr einmalig Fr. 500. Der Betrag ist innert 30 Tagen nach Unterzeichnung dieses Vertrags durch die Parteien zu bezahlen.

6 Kündigung

Bei einer Verletzung der Bestimmungen aus diesem Vertrag ist die Lizenzgeberin berechtigt, diesen Vertrag mit einer Frist von 30 Tagen auf das Ende eines Monats zu kündigen. Die Kündigung des Vertrags hindert die Lizenzgeberin nicht daran, die Lizenznehmerin bei Vertragsverletzungen auf Schadensersatz zu verklagen.
Der Vertrag kann schriftlich angepasst werden.

7 Anwendbares Recht und Gerichtsstand

Für diesen Vertrag gelten ergänzend die Bestimmungen des Schweizerischen Obligationenrechts und des Urheberrechts. Gerichtsstand ist Luzern.

Luzern,	Ort,
Für die Lizenzgeberin	**Für die Lizenznehmerin**
Arthur Wolfisberg Leiter Geschäftsstelle	Vorname, Name

Dieser Vertrag wird zweifach (oder mehr) ausgefertigt.